

Autor:	Eduard Böhl
Quelle:	Schriftauslegungen (16. Heft) Josua, Richter und Ruth Anmerkung zu Richter 19–21 entnommen der Schrift Zum Gesetz und Zeugnis

Das Buch Josua hebt die Lichtseite der Eroberung Kanaans hervor, wogegen das Richterbuch in dem Bezug das Buch Josua zu ergänzen dient, als es die Schatten, die schon gleich damals neben dem Lichtglanz deutlich hervortraten, aufs stärkste hervorhebt und als in Josuas Zeit bereits vorhanden aufzeigt (Vergl. Jos. 19,47 mit Ri. 18,27 ff.).

Die heilige Geschichte hat dies vor der profanen voraus, daß sie neben den oft so rätselhaften Berichten auch den Schlüssel für dieselben gibt. Aber freilich, es gibt verschiedenartige Geschichtsauffassungen. Hören wir Luther über die Richter. Er sagt in seinen Tischreden: „In dem Richterbuch werden die von Gott gesandten Heilande beschrieben, die alle gemäß dem ersten Gebot durch Vertrauen auf den Gott, den Moses gepredigt hat, alle ihre Taten unternommen und nachdem sie dieselben ausgeführt, Gott gedankt, Ihm alles als von Ihm empfangen wiedergebracht haben, es bezeugend: ‚Herr, Du allein hast es getan, Dir sei Ehre und Ruhm‘, wie Ehud, Simson und die anderen“. Das ist eine Auffassung, die aus dem Geist geboren ist. Daneben gibt es nun eine Auffassung, die dem Buchstaben frönt. Diese kann sich nicht darin finden, daß im Buche der Richter so gar wenig Spuren des Pentateuchs (der fünf Bücher Moses) sich finden. Wenn doch wenigstens öfter von der Bundeslade, von ihren Teppichen, von Versuchen, die Gegenwart nach dem Modell der Vergangenheit zu regulieren, die Rede wäre, – wenn doch wenigstens Jephtah und Simson sich mit den Gebetsriemen vertraut zeigten, und Saul statt bei den Geräten lieber im Lehrhause sich verborgen hätte (nach der jüdischen Auslegung); oder wenn doch zum mindesten eine fünfshundertjährige Übereinstimmungsformel sich aus den Büchern der Richter, Samuelis und der Könige hinsichtlich des mosaischen Gesetzes herstellen ließe, – dann würde man wenigstens an der göttlichen Vorsehung, die über dem „Gesetz Moses“ gewacht habe, nicht verzweifeln müssen. – Unsere Reformatoren urteilten anders; sie wußten aus der Erfahrung genau, wie man, obschon unter dem Namen Christi geborgen, doch von Christo Selbst abfallen könne. Sie also stieß es gar nicht, wenn unser Verfasser den Spuren einer buchstäblichen Gesetzeserfüllung durchaus nicht nachgeht, sondern denjenigen der Übertretung des ersten Gebotes, also des Unglaubens, um dessentwillen bereits die Mehrzahl der Väter nicht zu ihrer Ruhe kommen konnten (Hebr. 3,19; vergl. 5. Mo. 1,32). Wohl aber kennt unser Verfasser eine im Geiste des Mose gehaltene Gesetzesbeobachtung (Kap. 19–21): da finden wir die Gemeinde Israel, wie sie unter der Nachwirkung Josuas und der Leitung der Ältesten (Ri. 20,28, vergl. Jos. 24,31.33), die noch mit Josua gelebt, sich aufrafft, um den Bösen aus ihrer Mitte zu tun. Der mosaische Gesetzesbuchstabe drängt sich keineswegs in dieser Erzählung auf; – desto mehr erfüllt der Geist, der Seinen Ausdruck im Gesetz gefunden, die hier handelnd auftretende Gemeinde. Sowohl diese Freveltat der Bewohner Gibeas, wie die vorausgehende Tat der Daniter sollen die Notwendigkeit eines Königs illustrieren, dessen Regiment Moses schon 5. Mose 17,15 in Aussicht genommen und mit starken Worten gebilligt hatte; vergl. 5. Mo. 28,36. Beide Übeltaten sollen die Zeit charakterisieren, wo jeder tat, was ihm gut dünkte (vergl. Ri. 17,6 und Kap. 21,25). Wäre ein König dagewesen, so hätten die Daniter nicht dort oben sich absondern und den Götzendienst zur Regel in ihrer Mitte erheben können, und der schwere Koloß der Gemeinde hätte nicht unter der Leitung des Hohenpriesters derartig Gefahr gelaufen, zu Boden zu stürzen. Das Richterbuch schließt also mit einer ernsten Fragestellung an die Zukunft, welche die Bücher Samuelis beantworten.